

Fachbereich Zentrale Dienste, Digitales, Bürgerservice und Soziales  
0557/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 17.6.2021

**Neufassung der Brandverhütungsschausatzung inkl. Ergänzung um eine Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg**

**Sachverhalt:**

Die Durchführung von Brandverhütungsschauen inkl. Gebührenerhebung ist derzeit durch die Brandverhütungsschausatzung vom 16.12.2016 geregelt, welche zum 1.1.2017 in Kraft getreten ist. Seitdem wurden zunehmend Leistungen bei der Brandschutzdienststelle angefragt, die bisher nicht in der Satzung geregelt sind und somit zur Zeit keinem Abrechnungstatbestand unterliegen. Daher soll die bisherige Brandverhütungsschausatzung um den Teil II „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Siegburg“ ergänzt werden. Auf eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung wird an dieser Stelle verzichtet, da in der bisherigen Satzung kein Teil II existiert (und somit keine Gegenüberstellung erfolgen kann) und in der Neufassung von Teil I lediglich die Höhe des Gebührensatzes angepasst wurde.

Dieser neue Gebührentarif hinsichtlich der Personalkosten wurde auf Basis der Personalkostentabelle der KGSt für die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle in deren zukünftigen Besoldungsgruppen wie folgt ermittelt:

Besoldungsgruppe	Anzahl der Mitarbeiter	Stundensatz	Summe
A 12	1	76,80 €	76,80 €
A 11	1	70,73 €	70,73 €
A 9	2	58,96 €	117,92 €
Summe:	4		265,45 €

Der Durchschnittswert je Mitarbeiter beträgt folglich 66,36 €/Std. ( $265,45 \text{ €} : 4 \text{ Mitarbeiter} = 66,36 \text{ €/Std}$ ). Abgerechnet wird wie bisher je angefangene Viertelstunde. Der Abrechnungssatz steigt daher von bisher 13,32 € auf zukünftig 16,59 € je angefangene Viertelstunde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Anpassung des Stundensatzes bei den Personalkosten von 13,32 € auf 16,59 € je angefangene Viertelstunde ist bei der Abrechnung der Brandverhütungsschauen für den Teilbereich der Personalkosten eine Steigerung der Einnahmen um ca. 25% möglich. Des Weiteren werden durch die Einführung des Teils II (Entgeltordnung) zukünftig Einnahmen für Leistungen generiert, die bislang nicht abrechenbar waren, perspektivisch gesehen könnten diese in den Folgejahren im unteren fünfstelligen Bereich liegen.

## **Leit- und strategische Ziele:**

Von dieser Maßnahme sind die Leitziele

- A mit dem strategischen Ziel 6 „Siegburg bleibt eine sichere Stadt“ (=> Vorbeugender Brandschutz)
- D mit dem strategischen Ziel 14 „Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein“ (=> Optimierung der Einnahmebeschaffung)

positiv betroffen.

## **Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses mit folgender Beschlussempfehlung:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die anliegende Fassung der Brandverhütungsschausatzung inklusive des aktualisierten Gebührentarifs, der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Brandschutzdienststelle, des Entgelttarifs und der Anlage über die brandverhütungsschaupflichtigen Objekte zu beschließen.

Siegburg, 17.5.2021

### Anlage:

Entwurf Brandverhütungsschausatzung